

1 Vertragsgegenstand und Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die Beziehung zwischen der HSG Zander (Schweiz) AG (nachstehend HSG Zander) und ihren Lieferanten und Subunternehmern (nachstehend Lieferant).
- 1.2 Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen in den verschiedenen Vertragsdokumenten gelten in dieser Rangfolge:
 - a) Vertrag / Auftragsbestätigung von HSG Zander
 - b) Allgemeine Einkaufsbedingungen von HSG Zander
 - c) Offerte des Lieferanten
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.

2 Leistungsumfang, -erbringung, -änderung

- 2.1 Ein Vertrag zwischen HSG Zander und dem Lieferanten kommt nur zustande, wenn er schriftlich geschlossen wird, in der Regel indem HSG Zander gestützt auf eine schriftliche Offerte des Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Bestellung sendet. Inhalt und Umfang des Vertrags bestimmen sich ausschliesslich nach den schriftlich getroffenen Vereinbarungen; mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Die Schriftform gilt auch bei elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) als gewahrt.
- 2.2 Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind durch den Lieferanten selbst zu erbringen. Der Bezug von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung von HSG Zander zulässig.
- 2.3 HSG Zander kann vom Lieferanten ihm zumutbare Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung sowie geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Die Vergütung ist entsprechend anzupassen.
- 2.4 Auf Verlangen von HSG Zander ist der Lieferant zur Offenlegung der Kalkulation des Hauptauftrages sowie der Nachtragsangebote verpflichtet.

3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Vergütungen sind fest. Für die Lieferung von Waren gilt DDP (Incoterms 2010), abgeladen. Sofern die im Zeitpunkt der Erfüllung ausgewiesenen Preise niedriger sind als die vereinbarten Preise, gelten die niedrigeren Preise im Zeitpunkt der Erfüllung.
- 3.2 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 3.3 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand entschädigt werden, kommen die im voraus schriftlich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung. Diese beinhalten sämtliche Kosten. Spesen, administrative und sonstige Kosten und Aufwendungen wie Reise- und Verpflegungskosten, Sekretariatsarbeiten, Vorbereitungsarbeiten etc. können nicht zusätzlich verrechnet werden.
- 3.4 Rechnungen sind bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. HSG Zander ist nur dann verpflichtet, die Rechnung zu bearbeiten, wenn sie mit der HSG-Zander-Auftragsnummer, der Lieferadresse und dem Namen des Bestellers versehen ist und ein Lieferschein oder ein anderer Leistungsausweis beigefügt ist. Entspricht die Rechnung nicht diesen Vorgaben, kann sie zurückgewiesen werden.
- 3.5 Die Zahlungsfrist für die von HSG Zander zu leistende Vergütung beträgt 60 Tage netto. HSG Zander hat Anspruch auf 5 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen und von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu laufen. Der Skontoabzug erfolgt auf dem Brutto-Rechnungsbetrag.

4 Pflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant ist zur sorgfältigen Vertragserfüllung gemäss dem Stand der Technik verpflichtet. Er hat sämtliche nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Vorschriften am Erfüllungsort, insbesondere die Hausordnung einzuhalten.
- 4.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten die von ihm zu liefernde Ware für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken, so dass im Falle von Transportschäden das Transportunternehmen die Haftung nicht ablehnen oder auf HSG Zander überwälzen kann. Verpackungsmaterial, Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind vom Lieferanten zurückzunehmen und vorschriftsgemäss zu entsorgen.
- 4.3 Der Lieferant darf von HSG Zander zur Verfügung gestelltes Werkzeug und Material nur für die Vertragserfüllung nutzen und haftet für dessen sorgfältige Verwendung.
- 4.4 Der Lieferant hat sämtliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen (insbesondere die Bestimmungen des UVG sowie der zugehörigen Verordnungen und Richtlinien (EKAS) sowie Richtlinien und Empfehlungen der SUVA), nationalen und internationalen Mindestarbeitsstandards, die anwendbaren Gesamtarbeitsverträge und sämtliche Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und dafür einzustehen, dass diese auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden. Es sind die jeweils umweltfreundlichsten Verfahren zu wählen.
- 4.5 Der Lieferant macht keinerlei Geschenke an Mitarbeiter von HSG Zander oder an deren Familienangehörige.
- 4.6 Wenn Gefahr in Verzug ist und eine Abstimmung mit HSG Zander nicht möglich ist, hat der Lieferant die zur Abwendung von Schäden erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es gelten die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- 4.7 Der Lieferant ist auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, HSG Zander jederzeit über den Stand der Vertragserfüllung umfassend zu informieren und zu dokumentieren.

5 Vertragserfüllung durch den Lieferanten, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 5.1 Erfüllungsort ist der in der Vereinbarung genannte Erfüllungsort. Für die Lieferung von Waren gilt DDP (Incoterms 2010), abgeladen. Definiert die Vereinbarung keinen Erfüllungsort, ist HSG Zander berechtigt, den Erfüllungsort zu bezeichnen. Nennt HSG Zander keinen Erfüllungsort, befindet er sich am Sitz von HSG Zander.
- 5.2 Der Lieferung von Waren muss ein Lieferschein beiliegen. Darin (und allgemein im den Auftrag betreffenden Schriftwechsel) sind mindestens die HSG-Zander-Auftragsnummer und die Lieferadresse anzugeben.
- 5.3 Bei der Lieferung von Waren sind die vereinbarten Mengen genau einzuhalten. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist und sie als solche gekennzeichnet sind.
- 5.4 Eigentum sowie Nutzen und Gefahr an Waren und Arbeitsergebnissen gehen zum Zeitpunkt der Warenabnahme auf HSG Zander über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Empfang der vertraglich geschuldeten Leistung muss durch einen hierzu befugten Mitarbeiter von HSG Zander quittiert werden.
- 5.6 Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen sind verbindlich. Erfüllungsfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 5.7 Vor dem Erfüllungstermin ist HSG Zander zur Annahme der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 5.8 Falls Verzögerungen bei der Vertragserfüllung zu erwarten sind, hat dies der Lieferant HSG Zander unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.9 Bei Nichteinhalten der vereinbarten Erfüllungstermine oder -fristen, ist der Lieferant im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Auf jeden Fall ist HSG Zander berechtigt, nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist auf die Vertragserfüllung zu verzichten und nach Wahl Schadenersatz im Umfange des positiven oder negativen Vertragsinteresses zu verlangen.

6 Gewährleistung und Ansprüche wegen Pflichtverletzung und Mängeln

- 6.1 HSG Zander hat die Lieferungen und Leistungen innert einer angemessenen Frist zu prüfen und ist berechtigt, Erfüllungsleistungen, die nicht in jeder Hinsicht vertragskonform sind,

zurückzuweisen. HSG Zander kann die gesamte Lieferung zurückweisen, wenn Stichproben Mängel aufweisen.

- 6.2 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen und seine Leistungen 2 Jahre Gewähr. Sofern die geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Vertrag oder Normen, auf die in der Vereinbarung Bezug genommen wird (z.B. SIA), eine längere Gewährleistungsdauer vorsehen, gilt diese längere Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit der Abnahme der Ware oder Leistungen zu laufen. Soweit der Lieferant als Subunternehmer oder Subakkordant von HSG Zander tätig ist, dauert die Verjährungsfrist für die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten auf jeden Fall mindestens 3 Monate länger als die Verjährungsfrist, die für die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Endkunden gegenüber HSG Zander gilt.
- 6.3 Für den Fall, dass bereits abgenommene Lieferungen oder Leistungen nicht vertragskonform sind, hat HSG Zander den Mangel innert 30 Tagen ab Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.
- 6.4 HSG Zander stehen für rechtzeitig gerügte Mängel die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Auf jeden Fall kann HSG Zander vom Lieferanten verlangen, auf seine Kosten den vertragskonformen Zustand unverzüglich herzustellen (nach Wahl von HSG Zander entweder durch Nachbesserung oder Lieferung wahrhafter Ware); sofern der Lieferant dieser Aufforderung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen in der Lage ist, ist HSG Zander berechtigt, auf Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz im Umfange des positiven oder negativen Vertragsinteresses zu verlangen. In dringenden Fällen ist HSG Zander berechtigt, unter Anzeige an den Lieferanten und auf dessen Kosten selber oder durch Dritte den vertragskonformen Zustand herzustellen (Ersatzvornahme). Im Falle von mangelhaften Teillieferungen kann HSG Zander die Wandelung, den Vertragsrücktritt oder die Ersatzvornahme auch mit Bezug auf die anderen Teillieferungen erklären.

7 Haftung

- 7.1 Der Lieferant haftet gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn, seine Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Subunternehmer oder andere Dritte entstehen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen stehen, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Für die Verjährung gilt Ziff. 6.2.
- 7.2 Der Lieferant muss während der gesamten Vertragsdauer über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verfügen. HSG Zander kann eine Versicherungsbestätigung verlangen.
- 7.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten verantwortlich, insbesondere (aber nicht nur) bei Montage-, Bau-, oder ähnliche Arbeiten. Der Lieferant hat namentlich sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern.
- 7.4 Der Lieferant hat HSG Zander von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Verhalten (Handlungen oder Unterlassungen) des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen oder von ihm beigezogener Dritter geltend gemacht werden.

8 Immaterialgüterrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rechte Dritter

- 8.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse stehen HSG Zander zur freien Verfügung. Sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheber-, Patent-, Design-, Markenrechte usw.) sowie sonstige Rechte an den Arbeitsergebnissen wie auch das gesamte die Arbeitsergebnisse betreffende Know-how stehen ausschliesslich HSG Zander zu. HSG Zander kann über vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Informationen frei verfügen, sofern sie der Lieferant nicht im voraus ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.
- 8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine vertragliche Leistung keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder anderen Schutz- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter wegen einer Verletzung seiner Rechte Ansprüche geltend, so ist der Lieferant verpflichtet, HSG Zander von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werden, geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder es ohne Vertragsverletzung werden oder die bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- 8.4 Jede Partei beachtet mit Bezug auf personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei erhält, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.5 Die Parteien sorgen dafür, dass auch ihre Mitarbeiter und von ihnen beigezogene Dritte die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz einhalten. HSG Zander kann von den Mitarbeitern des Lieferanten und von ihm beigezogenen Dritten jederzeit verlangen, eine schriftliche Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.
- 8.6 Die vorgenannten Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages unbeschränkt und so lange gesetzlich zulässig fort.

9 Verrechnung und Retention

- 9.1 Zur Verrechnung und zur Geltendmachung von Retentions- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen wie die von HSG Zander geltend gemachten Forderungen.
- 9.2 HSG Zander ist berechtigt, Ansprüche abzutreten und von anderen Gruppengesellschaften sich abtreten zu lassen sowie Forderungen anderer Gruppengesellschaften zur Verrechnung zu bringen.

10 Annullierung und Beendigung

- 10.1 Es gelten die gesetzlichen und im Vertrag vorgesehenen Beendigungsgründe. Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Vertrag hat bei Dauerverträgen jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.
- 10.2 In jedem Fall ist eine Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei (i) den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder (ii) im Falle einer einfachen Vertragsverletzung den vertragskonformen Zustand trotz Abmahnung nicht innert einer angemessenen Frist wiederherstellt oder (iii) zahlungsunfähig ist, in Konkurs fällt, ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder anderweitig in ein auf Schuldenbereinigung oder Liquidation gerichtetes Verfahren gerät. HSG Zander ist zudem berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber von HSG Zander endet oder wenn der Auftraggeber von HSG Zander seinen vertraglichen Pflichten nicht mehr nachkommt; der Vertrag zwischen HSG Zander und dem Lieferanten endet diesfalls auf den Zeitpunkt, auf den der Vertrag zwischen HSG Zander und ihrem Auftraggeber endet.
- 10.3 Der Lieferant hat bei Vertragsbeendigung unter keinen Umständen Anspruch auf eine Abgangsschädigung und verliert im Falle einer von ihm zu verantwortenden vorzeitigen Beendigung jegliche Vergütungsansprüche.
- 10.4 Bei Beendigung des Vertrags hat der Lieferant HSG Zander sämtliche von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen und die für HSG Zander hergestellten Unterlagen oder Produkte, auch wenn sie noch nicht fertiggestellt sind, herauszugeben.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wallisellen.